



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 21.07.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt
3. Abstimmungen und Beschlüsse
  - 3.1 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Max-Immelmann-Kaserne
  - 3.2 Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2015/ 2016
4. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 28.07.2015 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist die Sportgaststätte des TSV Mailing-Feldkirchen, Am Himelreich 15, 85055 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung in Stichpunkten mit Beschlussfassung und Auslegung während der Sitzung
2. Stellungnahmen der Stadt zu Anträgen des Bezirksausschusses
3. Hockeyspielfeld in der Mailinger Aue
4. Bürgerhaushalte 2015 und 2016
5. Antrag der FW Stadtratsfraktion auf Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
6. Anträge der Bürger aus dem Stadtteil Mailing-Feldkirchen
7. Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Oblinger, Hadergasse 19, 85055 Ingolstadt

## Bürgerversammlung für den Stadtbereich VIII - Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 28.07.2015 findet um 20:00 Uhr in der Sportgaststätte Ober-/Unterhaunstadt, Weckenweg 27 eine Bürgerversammlung für diesen Stadtbezirk statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

1. Bericht über wichtige Themen und Projekte des Stadtbezirks
2. Sachstand über den Ausbau „Schneller Weg“
3. Verkehrsentwicklungsplan - Maßnahmebündel Nord
4. Ausbau der Radwege
  - 4.1 Radweg Deschinger Straße - Georgstraße
  - 4.2 Radweg Mailinger Weg
5. Planungsstand Baugebiet Kreuzäcker

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 08.07.2015 (Az.:01500-15-09)

**Vorhaben/Betreff:** Errichtung einer Großflächenwerbetafel (Monofuß, beidseitig, beleuchtet)

Grundstück: Ingolstadt, Manchinger Straße 13

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4284/16

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.07.2015). Geplant ist die Errichtung einer Großflächenwerbetafel (Monofuß, beidseitig, beleuchtet).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 16.06.2015 die erneute Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 611 A „Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise(\*) die Grundstücke mit den Flurnummern 267/9, 267/10, 267/28, 267/29\*, 267/46\*, 377/2, 384, 384/2, 384/3\*, 384/4, 385, 385/2, 386/1\*, 405\*, 414, 419, 420, 428\* der Gemarkung Oberhaunstadt.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 611 A „Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden bereits am 28.02.2013 vom Stadtrat beschlossen. Dies wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 03.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 08.04. bis 10.05.2013 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Auf Anregung der Grundstückseigentümer wurde der Geltungsbereich - gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2013 - nach Norden erweitert. Aufgrund der Wohnungsmarktsituation und der städtebaulichen Beurteilung wurde eine Erweiterung des Baugebietes positiv gesehen. Der bestehende Rosengarten in der Erweiterungsfläche soll als Grünfläche in das Baugebiet integriert werden. An der Beilngrieser Straße werden die Flächen als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Dienstleistungen ausgewiesen. Hier ist die Errichtung eines Supermarktes zur Versorgung des Stadtteils mit Gütern des täglichen Bedarfs geplant.

Unmittelbar nördlich des Sondergebietes sind Hausgruppengrundstücke bzw. Mehrfamilienwohnhäuser mit bis zu fünf Wohneinheiten vorgesehen. Auf den übrigen Bauparzellen ist eine maximal zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung geplant.

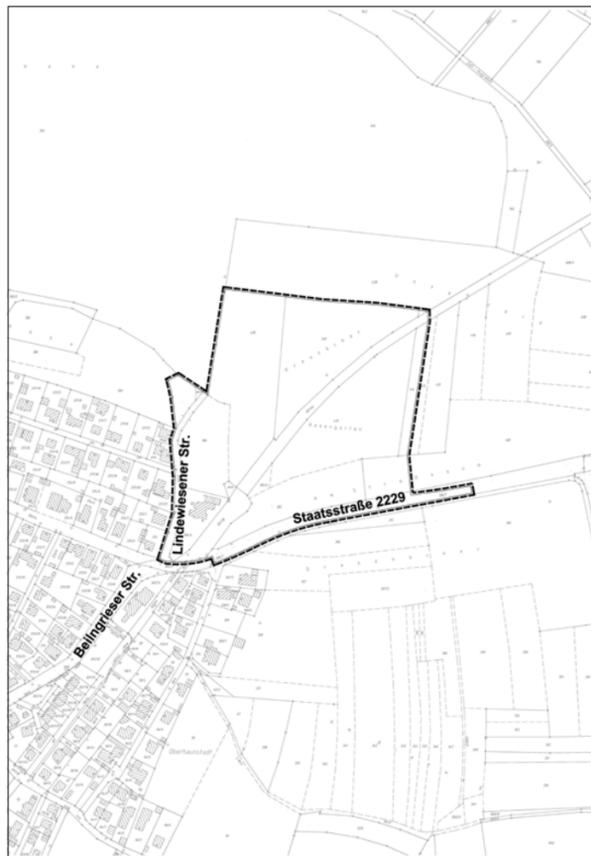
Die Gliederung innerhalb des Baugebietes dient der planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Vorhaben und soll zudem den erforderlichen Immissionsschutz für die neu entstehende Wohnbebauung gewährleisten.

### Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird erneut die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **17.07.2015 - 17.08.2015** auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben](http://www.ingolstadt.de/Leben) in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker“

- Nr. 29

Mittwoch, 15. 7. 2015

## INHALT

### Hauptamt

- Bezirksausschusssitzungen IX, X
- Bürgerversammlung VIII

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 116 A

### Schulverwaltungsamt

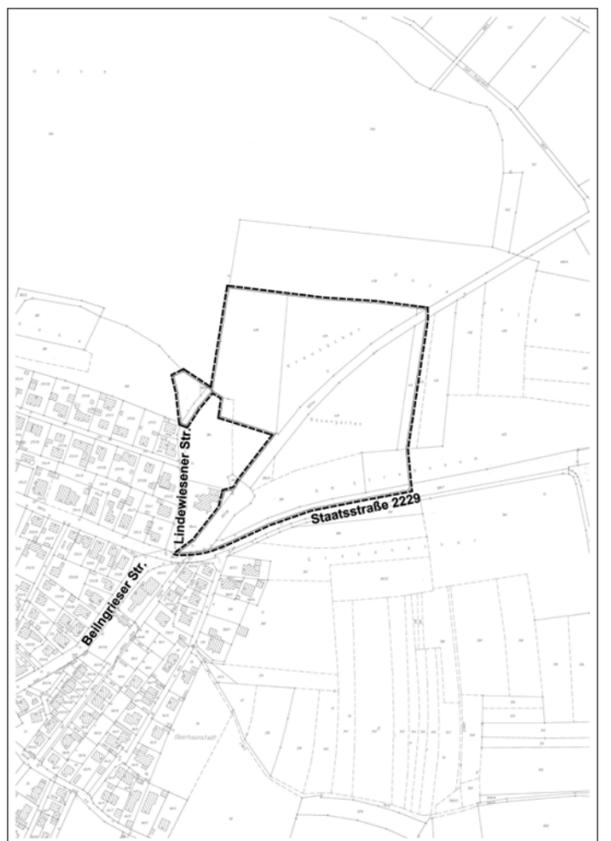
Verkauf von gebrauchten Maschinen

### Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

### Rechtsamt

Satzungen (Kindertageseinrichtungen)



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

## Verkauf von gebrauchten Maschinen

1. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Maschinen der Staatlichen FOS/BOS:

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	1 x	Drehmaschine Fa. VOEST-Alpine, Typ DA 180/1	2.500.-
2	2 x	Drehmaschine Fa. VOEST-Alpine, Typ DA 180	2.500.-
3	1 x	Drehmaschine Fa. WEILER, Typ VS 2 Condor	2.500.-
4	1 x	Drehmaschine Fa. WEILER, Typ VS 1 Condor	2.500.-
5	1 x	Drehmaschine Fa. WEILER, Typ LZ 280	750.-
6	2 x	Drehmaschine Fa. WEILER, Typ PRIMUS	1.200.-
7	1 x	Rundschleifmaschine Fa. OVERBECK, Typ 400 RU	1.700.-
8	1 x	CNC-Drehmaschine Fa. WEILER, Typ PRIMUS 2 CNC (Netzteil defekt)	1.-

Es kann für einen, mehrere oder alle Gegenstände geboten werden.

2. Verkäufer:  
Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2725, Fax (0841) 305-2719, E-Mail: [schulverwaltungsamt@ingolstadt.de](mailto:schulverwaltungsamt@ingolstadt.de)
3. Die Gegenstände können vom 20.07.2015 bis 23.07.2015 jeweils in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, in der Staatlichen FOS/BOS - Werkstatt, Brückenkopf 1, Gebäude E, 85049 Ingolstadt, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Türker, Telefon (0841) 305-41138 besichtigt werden.
4. Das verbindliche Kaufangebot ist in einem verschlossenen Umschlag (dieser ist deutlich als Angebot zu kennzeichnen) bis spätestens Freitag, 31.07.2015, um **24:00 Uhr** bei der Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, z. H. Frau Späck, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, einzureichen (ein Formblatt liegt bei Herrn Türker bei).

reit oder kann bei Fr. Späck unter hedda.spaeck@ingolstadt.de angefordert werden).

5. Die Gegenstände werden auf Grund des Alters und des Gesamtzustandes nur als sog. „Hobby-Geräte“ verkauft. Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufpreis dem Alter und Gesamtzustand der Gegenstände entsprechend festgesetzt wurde und die Stadt Ingolstadt nicht für die gegenwärtige oder künftige Funktionsfähigkeit der Gegenstände einsteht. Der Käufer erwirbt die Gegenstände demgemäß wie besehen.
6. Wir weisen darauf hin, dass der Kaufpreis, nach Abschluss des Kaufvertrages, vor Abholung der Gegenstände auf dem Konto der Stadt Ingolstadt eingegangen sein muss. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände im Eigentum der Stadt Ingolstadt.
7. Der Käufer hat die Gegenstände auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten bei der FOS/BOS abzuholen, eventuelle Schäden nach Übergabe der Gegenstände gehen zu Lasten des Käufers.
8. Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden; bei Vorliegen identischer Angebote findet eine Auslosung statt.

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

**Gebäude und Liegenschaften der Stadt Ingolstadt: Reinigung / Winterdienst - Gehbahnen und sonstige Flächen Nr. 64-018-2015**

Einreichungstermin: **06.08.2015 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)

vom 01. Juli 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2015 (AM Nr. 15 vom 08.04.2015) wird wie folgt geändert:

- (1) Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr entfällt rückwirkend die Gebührenpflicht für die Tage, an denen der Besuch nicht möglich war. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet. Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.

- (2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Ingolstadt, den 01.07.2015  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung)

vom 01. Juli 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

- (1) **§ 4 Vormerkung**

entfällt

- (2) **§ 5 Aufnahmevoraussetzungen**

**a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer städtischen Kindertageseinrichtung höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung nach folgenden Kriterien:

- Kinder, bei denen die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind.
- Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist.

- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Schulausbildung, eine berufliche Ausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren.
- Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Eltern einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen.
- Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als 3 Monate, in der Einrichtung.
- Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) der Kindertageseinrichtung wohnen.
- Kinder, mit Wohnsitz außerhalb Ingolstadts werden nur im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgenommen.
- Krippenkinder können aus unmittelbar benachbarten städtischen Kinderkrippen frühestens ab 2,6 Jahren in den zugehörigen städtischen Kindergarten wechseln.
- Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine befristete Aufnahme ermöglicht werden.
- Die Gruppenzusammensetzung erfolgt alters- und geschlechtsheterogen.“

Sonstige Personensorgeberechtigte stehen den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil gleich.

**b) Abs. 4 und Abs. 5**

entfallen

(3) **§ 6 Aufnahme**

**Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die Leiter/-in oder deren Vertretung.“

(4) **§ 7 erhält folgende Fassung:**

**„§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Ingolstadt, den 01.07.2015  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister